

Regelung MaRisk	Anmerkungen
<p>Strategie Geschäft und Risiko AT 4.2. Verantwortung der Geschäftsleitung Konsistenz zwischen Geschäfts- und Risikostrategie Berücksichtigung interner und externe Einflussfaktoren Strategieprozess insb. Soll/Ist Abgleich Ursachenanalyse AT 4.2. Tz 4 (Erörterung mit Aufsichtsorgan)</p>	<p>AT 4.2 Tz 3 Kann die Geschäftsleitung für die Umsetzung der Strategien Sorge tragen ? Alternativvorschlag: "Die Geschäftsleitung muss geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Strategien ergreifen."</p> <p>AT 4.2. Tz 1 "laufende Überprüfung"; welches Intervall soll hier gelten ?</p> <p>Anmerkung Matthias Ferstl: schon immer lebhaft diskutiert worden ist, weil sich die Banken grundsätzlich nicht in die Geschäftsstrategie hineinreden lassen wollten (inhaltlich).</p>
<p>AT 4.3.1 Tz1 Aufbauorganisation</p>	<p>Satz 2 was ist konkret mit "Wechsel" gemeint ? Der dauerhafte Wechsel des Arbeitsplatzes oder auch z.Bsp. Entsendungen in eine andere Abteilung/Konzernunternehmen.</p>
<p>AT 4.5. Risikomanagement auf Gruppenebene Tz 2</p>	<p>Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher Möglichkeiten in nur in den Anmerkungen zu Tz1 (Risikomanagement) nicht ausreichend insb. wegen allgemeinen Verweis auf AT.4.2 wonach das Management für die Umsetzung der Strategie "Sorge zu tragen hat".</p> <p>Vgl. auch Anmerkung von Matthias Ferstl: "Zur Klarstellung sollte auch hier noch einmal eingefügt werden, dass <i>„die strategische Ausrichtung der gruppenangehörigen Unternehmen im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten mit den gruppenweiten Strategien abzustimmen“</i> ist.</p> <p>Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass die Festlegung der Strategien als originäre Leitungsaufgabe der Geschäftsleitung vollständig von der Gruppenstrategie überlagert werden könnte. Diese notwendige Einschränkung wird bisher lediglich in der ergänzenden Erläuterung zu Tz. 1-E im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Risikomanagements auf Gruppenebene erwähnt, bei der es sich nach der bisherigen Systematik nur um eine Anlage der MaRisk handelt."</p>
<p>BTO 2.2.1 Handel</p>	<p>Neu: "Das Institut hat standardisierte Vertragstexte zu verwenden, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Geschäftsarten möglich und zweckmäßig ist".</p> <p>Selbstverständlich ist es das Ziel, eigene standardisierte Vertragstexte zu nutzen. Leider ist dieses nicht immer Durchsetzbar. Vorschlag: "[...], soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Geschäftsarten möglich, zweckmäßig und durchsetzbar ist."</p>
<p>BTR 3.1 Tz 3 Liquiditätsrisiken/Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Geändert wird "erwartete" in "voraussichtliche Mittelzuflüsse". Unter dem Gesichtspunkt einer risikogewichteten Betrachtung sollte "erwarteten Mittelzuflüssen" eine realistische Bewertung zu Grunde liegen. Es stellt sich die Frage, wie sich "voraussichtliche Mittelzuflüsse" von "erwarteten Mittelzuflüssen unterscheiden.</p>